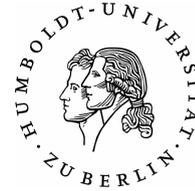


HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Juristische Fakultät

HU Berlin | Juristische Fakultät | Prof. Dr. Dr. h. c. U. Battis | 10099 Berlin

Deutscher Bundestag
-Verwaltung-
Innenausschuss Sekretariat
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Staats- und Verwaltungsrecht
sowie Verwaltungswissenschaften

Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis

Telefon +49 [30] 2093-3533

Telefax +49 [30] 2093-3689

E-Mail: sekretariat.battis@rewi.hu-berlin.de

Datum:

10. Juni 2009

Stellungnahme
zur Anhörung
des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
am 15.06.2009

I.

1. Bundesminister sind wie parlamentarische Staatssekretäre und (andere) Bundestagsabgeordnete Inhaber eines Amtes bzw. Mandats auf Zeit. Anders als für Beamte gilt für sie nicht prinzipiell das Lebenszeitprinzip. Während des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses unterliegen Bundesminister den Inkompabilitätsregeln des Art. 66 GG, § 5 BMinG.

2. Um Interessenkonflikten mit ihrer früheren Amtstätigkeit entgegenzuwirken, ist eine gesetzliche Regelung einer Anzeigepflicht für ehemalige Minister nach dem Vorbild von § 105 BBG geboten.

Der Tatbestand einer solchen Regelung sollte auf den Zusammenhang der Erwerbstätigkeit mit der dienstlichen Tätigkeit und die mögliche Beeinträchtigung dienstlicher Interessen abstellen. Hinsichtlich des zeitlichen Rahmens der Anzeigepflicht hat der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum, der unterhalb einer für Beamte geltenden Regelung (3 bzw. 5 Jahre) bleiben kann. Eine Verlängerung der Anzeigepflicht gegenüber der von Beamten, ist angesichts der unterschiedlichen Status von Ministern und

Beamten untunlich. Ein Verweis auf die beamtenrechtliche Regelung, wie etwa in § 19 NW-Korruptionsbekämpfungsgesetz, ist wegen des unterschiedlichen Status suboptimal.

3. § 105 BBG sollte um die ehemaligen Beamten erweitert werden, die ohne Versorgungsbezüge ausgeschieden sind. Diese Fälle sind wegen des „höheren Marktwerts“ der ausgeschiedenen Beamten in der Regel problematischer als die bisher in § 105 geregelten Fälle. M. E. könnte nicht durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken durch eine kürzere Frist Rechnung getragen werden.

II.

1. Lobbyismus ist ein integraler Bestandteil einer zivilgesellschaftlich geprägten Demokratie. Lobbytätigkeit auch von Abgeordneten ist in den USA stärker ausgeprägt als in Deutschland und wohl auch als in Brüssel und Straßburg. Der gerade in Ausschussberatungen erkennbare Lobbyismus wird idealtypischerweise durch die Konkurrenz der Ausschüsse spätestens im Plenum ausgeglichen.

Die Bemühungen der europäischen Kommission (Grünbuch „Europäische Transparenzinitiative“ vom 03.05.2006, Mitteilung der Kommission „Folgemaßnahmen zum Grünbuch“ vom 31.03.2007, Mitteilung der Kommission „Europäische Transparenzinitiative“ vom 27.08.2008) sind ansatzweise zu begrüßen, aber bisher nur unzureichend angesetzt worden. Das Register der Interessenvertreter ist mit 1519 Interessenvertretern (Stand: 29.05.2009) höchst unvollständig. Der Satz: „Die Kommission ist bereits eine transparente Institution.“ (Mitteilung vom Präsidenten, Frau Wallström u.a., Quelle: http://ec.europa.eu/civil_society/interest_groups/docs/etik-communication_de.pdf) ist immer noch unzutreffend. Die Beachtung der 7 Regeln für Interessenvertreter (Mitteilung der Kommission vom 27.05.2008, S.8) bei der Arbeit von Kommission, Rat und Parlament ist geeignet Transparenz zu schaffen.

2. Das gilt insbesondere für die Regel, dass Organe der EK nur mit **registrierten** Lobbyisten zusammenarbeiten dürfen. Genau dieses entspricht auch den „Ethics Commitments By Executive Branch Personnel“ von Präsident Obama (21.01.2009): „Lobby“ and „Lobbied“ shall mean to act or have as a registered Lobbyist.“

3. Die Aufnahme von Daten zu den finanziellen Aufwendungen für Lobbyismus in eine Lobbyistenliste dürfte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht vollständig möglich sein.

III.

1. Die vom Bundesrechnungshof ausgelöste VV vom 18.06.2008 und die darauf beruhende Berichterstattung über den Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung wirken, wie

beide Berichte belegen, dem Missbrauch des Einsatzes Externer in der Bundesverwaltung entgegen. Der Einsatz von Beschäftigten bundesnaher Einrichtungen (z.B. Goethe-Institut, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt) ist in der Regel unproblematisch, da keine Externen im eigentlichen Sinne tätig werden.

2. Anders als in den beiden Berichten des BMI behauptet, ist der dauernde Personalaustausch mit Wirtschaftsunternehmen wegen der Verweigerung der Portabilität der Beamtenversorgung durch die Bundesregierung kein wechselseitiger Austausch, sondern eine Einbahnstraße.

Die faktische Privatisierung der Gesetzgebungstätigkeit ist von Ausnahmefällen (Finanzmarktstabilisierungsgesetz) abgesehen kein Problem der Bundesgesetzgebung, sondern seit der Föderalismusreform I gesteigert, das kleinerer Bundesländer sowie besonders der Europäischen Kommission.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Battis'.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis, Berlin